

POMMIER Deutschland GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. GELTUNG DIESER AVB

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der POMMIER Deutschland GmbH, Bahnstraße 3, 50126 Bergheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 113948 (nachfolgend „Verkäufer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“). Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche mit unseren Projekten, Studien und Dokumenten verbundenen geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte und sonstige Schutzrechte, verbleiben ausschließlich bei uns (§ 31 UrhG). Die Überlassung dieser Projekte, Studien und Dokumente beinhaltet keinerlei Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten, es sei denn, dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart (§ 31 Abs. 5 UrhG). Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung durch den Empfänger ist ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.“

3. VERTRAGSSCHLUSS

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

4. MINDESTBESTELLBETRAG

(1) Von Kunden, mit denen wir bereits in einer Geschäftsbeziehung stehen oder standen, nehmen wir nur Bestellungen mit einem Warenwert pro Lieferung von mindestens 100 Euro netto an.

(2) Von Kunden, mit denen wir noch nicht in einer Geschäftsbeziehung stehen, nehmen wir nur Bestellungen mit einem Warenwert von mindestens 500 Euro netto an. Die Lieferung erfolgt nur gegen Vorkasse.

5. BESCHAFFENHEIT, ALIUDLIEFERUNG

(1) Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die ausdrücklich schriftlich vereinbarten Spezifikationen.

(2) Angaben in Katalogen, Prospekten, technischen Unterlagen oder sonstigen öffentlichen Äußerungen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(3) Wir behalten uns vor, Modelle, Konstruktionen oder Ausführungen aus Gründen der technischen Weiterentwicklung, Sicherheit oder Produktionsoptimierung zu ändern, sofern die Änderung für den Käufer zumutbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der vereinbarten Funktion oder Verwendungseignung darstellt. Bei laufenden Bestellungen sind wir berechtigt, die jeweils aktuelle Modellversion zu liefern, sofern diese den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder technisch gleichwertig ist.

(4) Der Käufer ist als fachkundiger Unternehmer dafür verantwortlich, vor Vertragsschluss zu prüfen, ob die bestellten Produkte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

(5) Die Eignung für einen bestimmten Zweck gilt nur dann als vereinbart, wenn der Käufer uns diesen Verwendungszweck mitteilt und wir diesen schriftlich bestätigen.

(6) Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte fachgerecht sowie unter Beachtung der jeweiligen Gebrauch-, Sicherheits- und Wartungshinweise zu verwenden. Für Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder unzureichender Wartung beruhen, übernehmen wir keine Haftung.

(7) Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich erklärt wird.

6. LIEFERFRISTEN

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(4) Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 13 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. ZUFÄLLIGE Ereignisse und Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistungserbringung. Höhere Gewalt ist jedes von außen einwirkende, nicht betriebsintern veranlasste Ereignis, das auch bei Anwendung äußerster zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Terroranschläge, hoheitliche Maßnahmen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Energiekrisen sowie Arbeitskämpfe außerhalb des eigenen Betriebs.

(2) Ereignissen höherer Gewalt stehen folgende Störungen gleich, sofern wir sie nicht zu vertreten haben (§ 276 BGB):

(a) unvorhersehbare Lieferverzögerungen oder -ausfälle unserer Vorlieferanten,

(b) Rohstoff- oder Energieverknappungen,

(c) Transport- und Logistikstörungen und

(d) behördliche Export- oder Importbeschränkungen,

vorausgesetzt, dass wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben oder die Beschaffung auf marktübliche Weise erfolgt ist und die Störung trotz zumutbarer Anstrengungen nicht vermieden werden konnte.

(3) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und absehbares Ausmaß der Störung zu unterrichten. Gleiches gilt für den Wegfall der Störung.

(4) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, längstens jedoch um [60] Tage, sofern Absatz (5) keine frühere Beendigung des Vertragsverhältnisses vorsieht.

(5) Dauert die Störung länger als 30 aufeinanderfolgende Kalendertage an oder ist absehbar, dass sie diese Dauer überschreiten wird, sind beide Parteien berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist in Textform gegenüber der anderen Partei geltend zu machen.

(6) Weitergehende gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen einer durch die Störung verursachten Verzögerung sind ausgeschlossen, soweit die Störung von keiner Partei zu vertreten ist.

(7) Bereits erbrachte oder versandfertige vertragsgemäße Teilleistungen sind vom Käufer abzunehmen und anteilig zu vergüten, soweit sie für ihn wirtschaftlich verwertbar sind.

(8) Erhöhen sich nach Vertragsschluss infolge eines Ereignisses im Sinne der Absätze (1) oder (2) unsere Kosten für Material, Energie oder Transport wesentlich – d. h. um mehr als 10 % bezogen auf die der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten –, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen. Das Anpassungsverlangen ist dem Käufer unverzüglich in Textform mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verlangens auf einen angepassten Preis, sind beide Parteien berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Absatz (5) Satz 3 gilt entsprechend.

8. LIEFERUNG UND TRANSPORT

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

9. PREISE

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß Preisliste, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

10. FÄLLIGKEIT UND VERZUG

(1) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von dreißig Tagen nach Ende des Monats, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz, derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, zu verzinsen. Daneben schuldet der Käufer eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs schadens vor. Gegenüber Käufern bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(3) Ist eine Ratenzahlung mit dem Käufer vereinbart, so wird bei Säumnis einer einzigen Rate der gesamte Restkaufpreis in einem Betrag fällig. Einer weiteren Erklärung oder einer Mahnung bedarf es für diese Fälligkeit nicht.

(4) Alle durch internationale Banküberweisungen entstehenden Gebühren werden vom Käufer getragen.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, unberührt. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. GARANTIE

(1) Der Lieferant übernimmt für die gelieferten Produkte eine selbstständige Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 443 BGB gemäß den nachfolgenden Absätzen.

(2) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bei Gefahrübergang die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und frei von Material-, Herstellungs- sowie – soweit nicht ausschließlich nach Vorgaben des Käufers gefertigt – Konstruktionsfehlern sind.

(3) Die Garantiefrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Die Garantiefrist ist eine eigenständige rechtsgeschäftliche Frist und von der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche unabhängig.

(4) Stellt sich innerhalb der Garantiefrist ein Garantiefall heraus, hat der Käufer nach unserer Wahl Anspruch auf

(a) Nachbesserung des mangelhaften Produkts,

(b) Ersatzlieferung eines mangelfreien Produkts oder

(c) Erstattung des gezahlten Kaufpreises nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche aus der Garantie richten sich ausschließlich nach den Haftungsregelungen in Ziffer 13.

(6) Zur Geltendmachung von Garantiesprüchen hat der Käufer den Garantiefall schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Fehlers gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen und das betroffene Produkt auf Verlangen des Lieferanten zur Untersuchung bereitzustellen und einzusenden. Die Kosten der Einsendung trägt der Lieferant, sofern der Garantiefall berechtigt ist.

(7) Die Garantie gilt nicht für Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf:

(a) normale Abnutzung oder Verschleiß,

(b) unsachgemäße Behandlung, Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte,

(c) Eingriffe oder Veränderungen am Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten,

(d) äußere Einwirkungen wie mechanische Beschädigung, Überspannung oder chemische Einflüsse oder

(e) vom Käufer vorgegebene Konstruktionen, Spezifikationen oder beigestellte Materialien.

(8) Verhältnis zur gesetzlichen Gewährleistung

Diese Garantie tritt neben die gesetzlichen Mängelrechte des Käufers nach §§ 434 ff. BGB; sie schränkt diese nicht ein. Die gesetzlichen Mängelrechte – einschließlich der in Ziffer 13 dieser AVB geregelten vertraglichen Modifikationen – bleiben unberührt. Nach Ablauf der Garantiefrist können Mängelrechte nur noch nach Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsvorschriften geltend gemacht werden.

(9) Eine Beschaffenheitsgarantie nach diesem Absatz liegt nur vor, wenn der Lieferant die Zusage ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet hat. Allgemeine Produkt- oder Qualitätsbeschreibungen, Datenblätter und Werbeaussagen begründen keine Garantie im Sinne dieses Absatzes.

13. SACHMÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten, wenn nicht eine Garantie nach vorstehender Ziffer 12 gewährt wird, die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit der Vertragsgegenstand für den Käufer angepasst wurde, gelten Beschreibungen in Prospekten, Werbeanzeigen und sonstigen allgemeinen Leistungsbeschreibungen, etwa im Internet, nicht als Beschaffenheitsvereinbarung. In jedem Fall gelten Beschaffenheitsvereinbarungen nur für die von uns angegebenen Verwendungszwecke unserer Waren und nur, wenn die von uns angegebenen Voraussetzungen für den Einsatz der Ware erfüllt sind und der Käufer keine Veränderungen an der Ware vorgenommen hat.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter betreffend die Ware oder Teile der Ware (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377 ff. HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Eine Nachbesserung gilt nach

dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffern 12 (Garantie) und 13 (Sachmängel und Gewährleistung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

14. SONSTIGE HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

15. VERJÄHRUNG

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 13 (Sachmängel und Gewährleistung) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. GEHEIMHALTUNG

(1) Käufer und Verkäufer verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Auftragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände und Materialien, zum Beispiel Software, Unterlagen, Informationen, die rechtlich geschützt sind, oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Käufer und Verkäufer verwahren und sichern diese Gegenstände und Materialien so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Käufer macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen.

(3) Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Käufers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Parteien verpflichten die auf ihrer Seite tätigen Personen gemäß § 53 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weisen dies der jeweils anderen Partei auf Anforderung nach.

(4) Wir behalten uns vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Käufers bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers abzufragen und ihnen Daten beschränkt auf den Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und schützenswerte Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Dies erfolgt unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(5) Wir dürfen den Käufer nach erfolgreichem Abschluss unserer Leistungen als Referenzkunden benennen, wenn der Käufer nicht ausdrücklich widerspricht.

16. GERICHTSSTAND

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Osnabrück. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.